

Donnerstag, 29. Mai 2008 16:27

## **Tilman: Bistum Speyer: Photovoltaikanlagen nicht auf Kirchen und Denkmalen**

### **Die Situation**

In seiner Sitzung am 16. Januar 2001 hat der Allgemeine Geistliche Rat des Bistums Speyer beschlossen, Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern grundsätzlich nicht zuzulassen\*. Auch im Bistum Trier wurde sinnigerweise unter der Überschrift „Solarenergieförderung für kirchliche Gebäude“ amtlich darauf hingewiesen, „dass im gesamten Bistum Trier alle Kirchen (Kirchendächer) aus denkmalpflegerischen Gründen von einer Förderung solarthermischer Anlagen und Fotovoltaikanlagen ausgenommen sind“\*\*.

### **Die Frage**

Es stellt sich die Frage\*\*\*, warum dies für Kirchendächer generell so gelten soll. Warum gilt nicht wie sicher nicht in allen, aber in vielen anderen Diözesen, z.B. Freiburg (vgl. [Gem. St. Peter und Paul](#)), daß differenziert verfahren werden soll oder zumindest darf.

### **Die Antwort**

Das Bistum Speyer antwortet\*\*\*\*, daß beim (äußeren) Erscheinungsbild von Kirchengebäuden stets unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen seien. Oft sei es schwierig genug, die Anforderungen des Denkmalschutzes mit den Wünschen der Neugestaltung hinsichtlich Nutzen oder veränderter liturgischer Anforderungen in Einklang zu bringen. Die Anbringung meist großflächiger Photovoltaikanlagen auf einem Kirchendach bringe eine starke Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes eines Gebäudes mit sich. Sicherlich könne man hier abwägen, ob der ökologische oder ökonomische Nutzen und die damit verbundene (und zumindest wohl erhoffte) Signalfunktion, oder der sakrale Charakter des Kirchengebäudes und die Einpassung in das Ortsbild Vorrang haben sollten.

Im Unterschied zu der Erzdiözese Freiburg habe man sich in Speyer dazu entschieden, generell keine Solaranlagen auf Kirchendächern zu genehmigen, um den Charakter der Kirche als sakrales Gebäude nicht zu verdunkeln. Dieser Aspekt sei gegenüber den anderen als deutlich vorrangig erschienen. Darüber hinaus erschienen einige Fragen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Lebensdauer und Wartung der Anlagen nicht ausreichend geklärt.

Weiterhin erscheine demnach ein generelles Genehmigungsverbot praktikabler als die Einrichtung eines zwangsläufig aufwendigen Prüfungsverfahrens, das durch eine differenzierte Haltung notwendig würde und welches damit die Wirtschaftlichkeit wiederum in Frage stelle.

### **Das Ungeklärte**

Es geht im folgenden nicht darum, den Charakter der Kirche als sakrales Gebäude zu verdunkeln oder, auch wenn es verdunkelungsmindernd naheläge, um Pros oder Contras zur Solarenergienutzung. Es geht vielmehr darum, daß durch nicht in essentiellen Glaubensfragen top-down gefaßte Grundsatzbeschlüsse ein Weiterdenken in der Gemeinde vor Ort unterbunden wird, ohne daß hierfür allgemeingültige Argumente gegeben wären. Stattdessen müsste die Verbindung von Energieeffizienz und Architektur auch als künstlerische Herausforderung zumindest als reale Perspektive weitergeführt werden dürfen. Oder besteht kirchenhierarchische Furcht der „Oberen“ vor Bottom-Up-Ideen?

Vielen theologisch hinreichend informierten Menschen sind in der Regel keine – schon gar nicht im Falle einer initial in Gesamtgestaltungskonzeptionen für neue Kirchen vorzunehmenden bzw. vorgenommenen Integration technischer Elemente – theologisch unabwendbar gegebene Konfliktfelder bekannt, deren Abarbeitung immer zu Lasten sakraler Prägnanz einer Kirche gehen müsste. Das Bistum Freiburg hat das offensichtlich erkannt, andere

jedoch halten die Anlässe ihrer Furcht vor der angeblichen Gefährdung des Sakralen durch Solarenergienutzung im Dunkeln.

Insoweit wäre es aus v.g. Grunde schon über das skizzenhaft Grundsätzliche hinaus von Interesse, warum vor allem besagte neue Kirchengebäude nicht mit einer auf dem Dach fixierten Solarenergieversorgung ausgerüstet sein sollten, wenn das vernünftig ist. Denn daß die Solaranlage auf der Kirche deren sakrale Eigenschaft oder auch nur deren sakrale Erscheinung oder gar die spirituelle Erfahrung von beidem regelmäßig reduzieren würde, entzieht sich der Erfahrung von vielen Christen, selbst wenn sie dem Grunde nach wie jeder Mensch, nicht fehlerlos sind, fehlerlos handeln oder Gott nicht „theological correct“ erfahren. Dem Grunde nach kann es zudem nur *sakral* oder *nicht-sakral*, also ohne Zwischenstufen, geben. Ein „bisschen sakral“ wäre hier eine gotteslästerliche Anmaßung mit kirchenarchitektonischem Etikett.

In Bausachen inhaltlich notwendige (aber dabei formal oft nicht wie vorgegeben notwendige) Begleitumstände eines Vorhabens, z.B. Prüfungsverfahren, sind kein Grund zur Ablehnung des jew. Vorhabens. Sie sind vielmehr Herausforderung an gemeindliche und amtskirchliche Phantasie, mit Gottes Hilfe, d.h. vor allem nicht hoffungslos z.T. hausgemachte Bürokratie durch filigrane Verwaltungskunst effizienzsteigernd zu bewältigen, anstatt – schon gar nicht als Bischof – vor dem Problem zu verzweifeln und mit dieser Verzweiflung behaftete Vorhaben ex ante aus Diözese und eigenem Erfahrungspotential auszuschließen.

Wie eine sich in der Stellungnahme des Bistums Speyer darstellende Verzagtheit zu rechtfertigen ist, einige Fragen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Lebensdauer und Wartung von Solaranlagen als nicht ausreichend geklärt anzusehen und die Klärung daraufhin nicht herbeizuführen, sei dahingestellt. Mit mutigem Voranschreiten hat das jedenfalls wenig gemein. Denn schließlich hat Gott uns nicht den Geist der Furcht, sondern den der Kraft, der Liebe und der Zucht gegeben. Das gilt auch für eine – zumal moralisch pflichtwidrigst kirchenamtlich manifestierte – Furcht vor der Denkmalbürokratie anstatt eines furchtlosen und nachweislich nicht zwingend erfolglosen Eintretens gegen deren, gegen eigenes und vielerlei anderes Bedenkenträgertum. Und sollte in einer kirchlichen Hierarchie Furcht der „Oberen“ vor Bottom-Up-Ideen (s.o.) gegeben sein, mußte dies längst zum Nachdenken in Sachen Kirchenarchitektur weit über baulich materielle oder visuelle Aspekte hinaus bewegen.

\*) Nr.163 Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer – 6/2001, 94.Jg., 12. Juni 2001 S.443

\*\*) Nr. 95 Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier – 5/200, 1. April 2001 (bez. auf Nr.53 KA – 3/2001, Jg. 145 , 1. Februar 2001)

\*\*\*) 12.4.2008

\*\*\*\*) 14.4.2008

Redakteur: [Tilman](#)  
Klicks: 1.728 mal

[Diesen Beitrag bearbeiten](#)